

Kurztitel

Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen - BPV-Personen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 108/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 9/2003

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text**Einschlägige Hochschulausbildung - Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten**

§ 6. Als einschlägige Hochschulausbildung im Sinn des § 154 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 gilt für Bergbaubetriebe, selbständige Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 des Berggesetzes 1975 mit überwiegend Aufbereitungstätigkeiten im Sinn des § 1 Z 3 des Berggesetzes 1975 und Veredelungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten im Sinn des § 132 Abs. 1 des Berggesetzes 1975

1. bei Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlenwasserstoffen eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung in den Studienrichtungen Erdölwesen oder Montanmaschinenwesen oder im internationalen Studienprogramm Petroleum Engineering an der Montanuniversität Leoben oder in den Studienrichtungen Verfahrenstechnik oder Technische Chemie oder Chemie oder Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau an einer inländischen Universität;
2. bei Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung anderer mineralischer Rohstoffe eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung in den Studienrichtungen Bergwesen oder Montanmaschinenwesen oder Gesteinshüttenwesen oder Hüttenwesen oder im Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling in den Studienzweigen Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes oder Entsorgungs- und Deponietechnik an der Montanuniversität Leoben oder eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung in den Studienrichtungen Verfahrenstechnik oder Technische Chemie oder Chemie oder Technische Physik oder Physik oder Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau an einer inländischen Universität.